



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 S.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 S bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 34.

Danzig, den 27. April.

1892.

Amthlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises beauftrage ich, die ihnen von hier unter Couverts zugehenden Gewerbesteuerzettel über die von den Gewerbetreibenden in der dortigen Ortschaft für das Statsjahr April 1892/93 zu entrichtende Gewerbesteuer sofort den Steuerpflichtigen auszuhändigen und dabei auf jedem Steuerzettel den Tag der Einhändigung amtlich mit Namensunterschrift zu bescheinigen.

Die Frist zur Einlegung der Reklamationen gegen die Steuer-Veranlagung währt 3 Monate und beginnt mit dem auf die Zustellung des Steuerzettels folgenden Tage.

Den Ortssteuer-Erhebem habe ich Auszüge aus der Gewerbesteuer-Rolle pro 1892/93 übersendet und beauftrage ich dieselben, nach diesen Auszügen die Hebeliste anzufertigen und die Einziehung der Steuer vom 1. April ab zu bewirken.

Die Orts-Vorsteher und die Steuer-Erheber fordere ich hierdurch auf, diejenigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe in ihrer Ortschaft, über welche ihnen keine Gewerbesteuerzettel zugegangen, bezw. welche in dem erhaltenen Rollen-Auszuge nicht aufgeführt sind, mir schleunigst zur nachträglichen Steuer-Veranlagung anzuzeigen.

Sollte ein Gewerbe nicht mehr durch die in dem Steuerzettel, bezw. in dem St. verrollen-Auszuge genannte Person betrieben werden, so ist mir behufs Umschreibung desselben auf den Namen des gegenwärtigen Gewerbe-Inhabers sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 16. April 1892.

Der Landrath.

2. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mit der Prüfung der Wasserverhältnisse in der Provinz Westpreußen in Bezug auf die gewerbliche Verwerthung des Wassers den Professor Zege von der technischen Hochschule in Aachen betraut. Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Professor Zege und dessen Assistenten bei ihren Arbeiten im hiesigen Kreise nach Möglichkeit zu unterstützen.

Danzig, den 21. April 1892.

Der Landrath.

3. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember v. Js. die Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Belanntmachung vom 27. November 1890 ad II) einer Abänderung unterworfen und es sind die, die bisherigen Vorschriften abändernden Bestimmungen von dem Herrn Reichskanzler am 24. Dezember v. Js. durch die No. 306 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers pro 1891 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Indem ich die bezüglichen Abänderungs-Vorschriften im Auszuge nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, beim Umtausch von Quittungsarten, sowie auch bei anderer Gelegenheit nach den jetzigen Bestimmungen die Entwerthung der Marken vorzunehmen und mir von unvorschriftsmäßiger Kassation, nach Feststellung des Täters, sofort unter Einreichung der entstehenden Verhandlungen, sowie der betr. Quittungsarten Anzeige zu erstatten.

— pp. —

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken.

(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125.)

Entwerthung.

1. unverändert.

2. (fortgefallen).

3. unverändert.

3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) beauftragt, die in die Quittungsarten eingelebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. **Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.**

3b. Sowit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a, Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzuliefern hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. unverändert.

5. unverändert.

6. unverändert.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, u. s. w. wie in der Bestimmung vom 27. November 1890.

Vernichtung.

8. unverändert.

Danzig, den 17. April 1892.

Der Landrath.

4.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird von mir unter Zustimmung des hiesigen Kreisauusschusses zum Schutze gegen die Verbreitung der ansteckenden Pferdekrankheiten hierdurch für den Umfang des ganzen Kreises Danziger Höhe Folgendes verordnet:

§ 1.

Sämmtliche Gastwirths im Kreise haben allwöchentlich am Montag in ihren Gaststätten die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, vom Fußboden bis zur Höhe von 2 Metern, ebenso die Krippen selbst, sowie die außerhalb der Ställe gebrauchten Standkrippen, die Futtertische, Roufen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe durch Abwaschen mit scharfer Lauge gründlich zu reinigen und demnächst mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 2.

Sämmtliche Gastwirths im Kreise haben allwöchentlich am Montag ihre Gaststätten und die Standplätze der Pferde bei ihren Gasthäusern vom Dünger und Streumaterial vollständig zu räumen und gründlich zu reinigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 *Mk.*, im Ueberschussfalle mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Juli d. J.

Danzig, den 16. Juni 1890.

Der Landrath.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch in Erinnerung und beauftrage die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher und Gensdarmen, die Befolgung dieser Verordnung zu beaufsichtigen und Unterlassungen zur Anzeige zu bringen und bezw. zu bestrafen.

Danzig, den 22. April 1892.

Der Landrath.

5. Im Gut Bangschin ist unter den Pferden die Influenzkrankheit ausgebrochen.

Danzig, den 22. April 1892.

Der Landrath.

6. In der Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin, Wilhelmstraße No. 119/120, ist das Wilschadengesetz vom 11. Juli 1891 mit Kommentar von Dr. Fottgreben erschienen, dessen Anschaffung ich den Herren Amtsvorstehern empfehle.

Danzig, den 21. April 1892.

Der Landrath.

7. Diejenigen Lehrer an den Schulen im hiesigen Kreise, welche an dem vom Obergärtner Mueller zu Braust in der Zeit vom 16. bis 21. Mai und vom 8. bis 13. August d. J. abgehaltenen unentgeltlichen Unterricht in der Obstbaumzucht Theil nehmen wollen, fordere ich auf, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden und eine Bescheinigung ihres Herrn Lokal-Schulinspektors beizubringen, daß sie während der erwähnten Zeit von ihrem Schulamte abkömmlich sind bezw. werden befreit werden.

Danzig, den 25. April 1892.

Der Landrath.

8. Der Eigenthümer Jacob Zels aus Czerntau beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Grenz-dorf No. 46 einen Schlachtstall zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — 1. Juli 1883 — hierdurch mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntn., daß die Zeichnungen und die Beschreibungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwasge Einwendungen gegen das Unternehmen sind bei mir binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen, des diese Bekanntmachung

enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich in 2 Exemplaren oder mündlich zum Protokoll anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Conzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hierdurch zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf **Sonnabend, den 14. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr**, in meinem Bureau 8 hieselbst an, zu welchem Termin der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 21. April 1892.

Der Landrath.

9. Nach § 74 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 soll in allen Ortschaften, wo dem Gemeindevorsteher nur 2 Schöffen zur Seite stehen, noch ein Stellvertreter gewählt werden, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

Die Gemeindevorsteher sämtlicher Ortschaften des Kreises mit Ausnahme von Ohra beauftrage ich, von der dortigen Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung einen stellvertretenden Schöffen auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Gemeindeglieder, d. h. selbstständige über 24 Jahre alte Gemeindeglieder, denen das Stimmrecht oder Wahlrecht in der Gemeinde zusteht, wählen zu lassen. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

Der Gemeindevorsteher hat eine Woche vor dem Wahltag die Wähler mittelst örtlicher Bekanntmachung, welche das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen muß, zu der Wahl einzuladen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder denselben vertretenden Schöffen, als Vorsitzenden, und aus 2 von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernannt einen der Beisitzer zum Protokollführer, erforderlichen Falles kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Wenn mehrere Stimmen in der Gemeindeversammlung zustehen, hat auch ebenso viele Stimmzettel abzugeben. Die nach der Eröffnung der Wahlhandlung aber noch vor dem Schlusse derselben erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Vorsitzende nimmt darauf die Stimmzettel einzeln aus der Urne und verliest die

barauf bezeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden dazu zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

Ungültig sind nach § 81 diejenigen Stimmzettel:

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweit höchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den vorher im § 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist dann Derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat den Gewählten von vor auf ihn gefallenem Wah mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Giebt derselbe in dieser Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nach § 65 der Landgemeindevorordnung verhängt werden können, hat die Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher zu beschließen, gegen welche Beschlüsse die Klage bei dem hiesigen Kreis-Ausschuß frei steht.

Das Wahlprotokoll ist mir binnen 14 Tagen einzureichen.

Danzig, den 25. April 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) hiermit für den Kreis Dirschau angeordnet, was folgt:

Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen, zu Handels- und sonstigen Zwecken, ist bis auf Weiteres verboten.

Rindvieh darf nur dann auf öffentlichen Wegen getrieben werden, wenn der Führer sich im Besitze eines von einem beamteten Thierarzt ausgestellten Zeugnisses befindet, in welchem bescheinigt ist, daß das Rindvieh bei der thierärztlichen Untersuchung nicht mit Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche behaftet befunden worden ist. Außerdem kann Rindvieh zwecks sofortiger Abschachtung getrieben werden, ohne daß es eines thierärztlichen Attestes bedarf, wenn die Polizeibehörde bescheinigt, daß das Treiben des Rindviehs zu obigem Zwecke stattfindet. Die ärztlichen Atteste haben nur 1 Woche, die polizeilichen Bescheinigungen nur 3 Tage, von dem Tage der Ausstellung ab, Gültigkeit und sind auf Erfordern den Polizei-Organen vorzuzeigen. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Danzig, den 7. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

11.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit in den Kreisen Dirschau und Danziger Niederung herrschende Maul- und Klauenseuche weise ich zur Verhütung einer weiteren Uebertragung derselben auf die anderen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks auf Folgendes hin:

Da sich erfahrungsgemäß auch durch Personen, welche mit erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, der Krankheitsstoff überträgt, so ist es rathsam, zum Schutze gegen die Einschleppung der Seuche, sowohl das Gehöft gegen den allgemeinen Verkehr von Personen abzuschließen, insbesondere Händlern, Fleischern, Schäfern pp. den Zutritt zu demselben zu verweigern, als auch in fremden Gehöften und namentlich in den Stallungen derselben nicht zu verkehren. Weiter empfiehlt es sich, das Vieh nicht gemeinschaftlich auf Weiden und Tummelplätze oder zum Tränken zu treiben; für den Fall des Zukaufs von Vieh wird letzteres mindestens eine Woche lang in gesonderten, von den übrigen Stallungen durch Mauerwerk getrennten Räumen unterzubringen und von besondern Wärtern zu pflegen sein.

Danzig, den 7. April 1892.

Der Regierungs-Präsident
von Holwede.

12.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 4. Mai d. J., von 9 Uhr ab, sollen hieselbst ungefähr 80 Gestütsperde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4 jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 2. und 3. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Kelter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 22. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Tralehen wird am 2., 3. und 4. Mai gesorgt sein.

Tralehen, den 11. März 1892.

Der Landstallmeister.
gez. von Frankenberg.

Nichtamtlicher Theil.

13. Saatkartoffeln, Rosen, Daber'sche, Magnum bonum (Schneeflocke) empfiehlt
E. F. Sontowski, Danzig, Hauptthor 5.

14. Eine gute Zucht-Sau steht zum Verkauf Rostau bei Braust. Diesler.

Redacteur: J. A. Blotner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 3.